

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision von Art. 50 des Einführungsgesetzes zum
Berufsbildungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (EGzBBG; SHR 412.100). Ziel der Revision ist es, in Sachen Studiengeldbeiträge eine Gleichstellung von Studierenden der Höheren Fachschulen (HF) im Kanton Schaffhausen unabhängig ihres Wohnortes zu ermöglichen. Während dies für Studierende mit Wohnort in der Schweiz bereits erreicht ist, müssen nach geltendem Recht Personen mit Wohnsitz im Ausland ein die Vollkosten deckendes Studiengeld entrichten. Neu soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, für diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vorzusehen. Konkret soll dem Regierungsrat mit der Teilrevision im Falle eines Fachkräftemangels und bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Kompetenz in bestimmten Berufsfeldern erteilt werden, für Bildungsgänge an den HF im Kanton Schaffhausen auf die Erhebung von Vollkosten deckenden Studiengeldern für Studierende mit Wohnsitz im Ausland verzichten zu können.

I. Ausgangslage

1. Studiengelder an den HF, insbesondere HF Pflege

Die Grundsätze betreffend die Studiengelder und -gebühren in der Höheren Berufsbildung sind in Art. 50 EGzBBG geregelt. Abs. 1 hält fest, dass für Studierende mit Wohnort im Kanton Schaffhausen ein Studiengeldbeitrag bis max. Fr. 5'000.– erhoben werden darf. In Abs. 2 ist festgehalten, dass von ausserkantonalen Studierenden ein volles Studiengeld erhoben wird.

Weiter konkretisiert werden diese Grundsätze in der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 26. März 2019 (Berufsbildungsgebührenverordnung; SHR 412.102). Darin sind jedoch Studierende mit Wohnsitz im Ausland nicht erwähnt.

Im Grundsatz gilt, dass die Studiengelder für Studiengänge an den HF im Kanton Schaffhausen so angesetzt werden müssen, dass sie nach Abzug der Kantonsbeiträge gemäss Interkantonaler Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)¹⁾ vom 22. März 2012 (SHR 412.108) die Vollkosten decken. Die restlichen Kosten zahlen die Studierenden in Form eines Studiengeldes, welches in jeweiligen Reglementen der HF-Bildungsgänge festgelegt ist.²⁾

Seit dem Inkrafttreten der HFSV sind die interkantonalen Entschädigungen für Studierende der HF definiert. Dabei gilt, dass der Wohnsitzkanton des Studierenden den HF-Schulstandortkanton mit einem in der HFSV festgelegten "Kantonsbeitrag" entschädigt.³⁾ Da sämtliche Kantone der HFSV beigetreten sind, erübrigt sich eine Unterscheidung zwischen inner- und ausserkantonalen Studierenden. Studierende mit Wohnort in der Schweiz bezahlen demnach unabhängig ihres Wohnortkantons ein je nach Studiengang festgelegtes, einheitliches Studiengeld. Für Studierende mit Wohnort im Kanton Schaffhausen, die einen Bildungsgang an einer HF im Kanton Schaffhausen belegen, übernimmt der Kanton Schaffhausen den Kostenbeitrag in der Höhe des HFSV-Beitrags.

Im Rahmen einer Rechnungsprüfung des Berufsbildungszentrums BBZ stellte die Finanzkontrolle in ihrem Bericht vom 4. Dezember 2017 fest, dass in der Vergangenheit auf die Erhebung eines vollen Studiengeldes für Studierende an der HF Pflege und HF Technik mit Wohnsitz im Ausland verzichtet wurde und stellte die Frage, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage auf die Erhebung der Vollkosten für HF-Studierende mit Wohnsitz im Ausland verzichtet werde.

Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass Art. 50 Abs. 2 EGzBBG dahingehend auszulegen sei, dass Studierende mit Wohnsitz im Ausland unter die ausserkantonalen Studierenden zu subsumieren seien, wonach gemäss geltendem Recht ein volles Studiengeld zu verrechnen sei. Dementsprechend sei dies so umzusetzen oder andernfalls seien die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Verzicht auf die Erhebung der Vollkosten für Studierende mit Wohnsitz im Ausland eine entsprechende Rechtsgrundlage habe.

¹⁾ HFSV = Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012. Dieser Vereinbarung sind alle Kantone beigetreten (Beitritt SH im Jahr 2013). Ab dem Beitritt des Kantons Schaffhausen HFSV waren keine Unterscheidungen zwischen inner- und ausserkantonalen Studierenden an den HFs mehr nötig, denn mit der HFSV sichern sich die Kantone gegenseitig die Finanzierung der Kantonsbeiträge mittels festgelegter Pauschalbeiträge zu (Höhe variiert je nach Studiengang).

²⁾ Die jährlichen Studiengelder für den Studiengang HF Pflege am BBZ betragen aktuell Fr. 800.–, für die Studiengänge der HF Technik am BBZ Fr. 4'400.– und für den Studiengang HF Wirtschaft an der HKV Fr. 4'900.–.

³⁾ Beispiel: Für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die einen HF-Bildungsgang im Kanton Schaffhausen besuchen, entschädigt der Kanton Zürich die entsprechende HF mit dem in der HFSV festgelegten "Kantonsbeitrag". Für die HF Pflege beträgt dieser Kantonsbeitrag aktuell jährlich Fr. 20'000.–, für Bildungsgänge der HF Technik Fr. 5'000.– und für den Bildungsgang HF Wirtschaft Fr. 4'000.–

Die HFSV, welcher alle Kantone beigetreten sind, gilt aber nur im Inland und regelt die interkantonalen Geldflüsse. Mit dem Ausland – insbesondere mit Deutschland – bestehen keine diesbezüglichen internationalen Staatsverträge. Für HF-Studierende mit Wohnsitz im Ausland fehlt demnach ein "Zahlungskanton". Wenn der Absatz 2 in Art. 50 EGzBBG dahingehend ausgelegt wird, dass unter "ausserkantonal" auch "im Ausland" verstanden wird, dann hätten diese Studierenden ein volles Studiengeld zu bezahlen. Das Studiengeld für den Ausbildungsgang HF-Pflege würde dann pro Studienjahr rund Fr. 21'000.–, jenes für die technischen Ausbildungsgänge am BBZ rund 9'500.– und jenes für den Studiengang Betriebswirtschaft an der HKV ca. Fr. 9'000.– betragen.

2. Förderung der Ausbildungen im Pflegebereich als Schwerpunktziel

Gemäss nationalen Studien ist aufgrund der Zunahme der betagten Bevölkerung in den kommenden 20 Jahren ein wachsender Personalbedarf im Pflegebereich zu erwarten. Der Regierungsrat hat bereits in seinem Legislaturprogramm 2017–2020 die Förderung der Ausbildung in den Pflegeberufen und in weiteren Berufen des Gesundheitswesens zur Linderung der absehbaren Personalengpässe in den Spitälern, Heimen und Spitexdiensten zu einem prioritären Legislaturziel erklärt. Entsprechende Massnahmen finden sich in den Schwerpunktprogrammen der Regierung 2017, 2018, 2019 und 2020 sowie in der Demographiestrategie des Kantons Schaffhausen vom 24. Januar 2017 (vgl. Kapitel 6, insb. Ziffer 6.3, S. 17 ff.). Die Gesundheitsversorgung in hoher Qualität sicherzustellen, bleibt für den Kanton Schaffhausen ein wichtiges Ziel. Die demografische Alterung, personelle Engpässe und steigende Gesundheitsausgaben beschäftigen die Akteure des Gesundheitswesens, den Kanton und die Gemeinden. Hinzu kommt die seit Frühjahr 2020 grassierende Corona-Pandemie. Diese bindet auf unabsehbare Zeit personelle und finanzielle Ressourcen. Der Regierungsrat setzt sich daher auch im neuen Legislaturprogramm 2021–2024 als Ziel, die Anzahl der ausgebildeten Pflegefachpersonen im Kanton Schaffhausen zu erhöhen (Strategisches Schwerpunktziel 5.2.1, S. 18 f.). Im Zentrum steht dabei insbesondere die Rekrutierung einer genügenden Zahl von qualifizierten Pflegefachpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Ärztinnen und Ärzten der Fachgebiete Grundversorgung und Psychiatrie. Im Schwerpunktprogramm des Regierungsrates vom 26. Januar 2021 ist unter den Jahreszielen 2021 im Bereich der allgemeinen Gesundheitsversorgung weiterhin die Steigerung der Zahl der Auszubildenden und Studierenden Pflege gemäss den Zielen der Vereinbarung Ausbildungsverbund Pflege Schaffhausen aufgeführt (Schwerpunkte der Regierungstätigkeit 2021, Kapitel 5, S. 10).

Unter den ergriffenen Massnahmen wurde der Ausbildungsverbund Pflege in Kooperation mit den Spitälern, Heimen und Spitex-Organisationen ausgebaut mit dem primären Ziel, die Anzahl der Ausbildungsplätze im Pflegebereich auf der Sekundarstufe II (EFZ- und EBA-Lehren) sowie der Tertiärstufe (dipl. Pflegepersonal HF) deutlich zu erhöhen. Als direkte Massnahme wurden im Bereich der HF Pflege die Anzahl der Ausbildungsplätze insbesondere an den Spitälern Schaffhausen sowie das Studienplatzangebot an der HF Pflege Schaffhausen am Berufsbildungszentrum Schaffhausen ausgebaut. So wurde neben dem bisherigen dreijährigen Studiengang ein neuer, zweijähriger Ausbildungsgang HF-Pflege für gelernte Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ lanciert; dieser ist im Februar 2019 erfolgreich gestartet. Diese Massnahmen zielen darauf ab, den prognostizierten

Bedarf an Fachkräften in diesem Berufsbereich von hohem öffentlichem Interesse möglichst selber decken zu können.

3. Ausländische Fachkräfte zur Deckung des Pflegepersonalbedarfs

Bereits heute stammt ein Grossteil des Pflegepersonals in den Spitälern Schaffhausen, aber auch in den Heimen und den Spitexorganisationen aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland. Der Kanton Schaffhausen ist zur Deckung des Fachpersonalbedarfs im Gesundheitswesen auf dieses Personal angewiesen. Auch zur Erreichung der vom Ausbildungsverbund Pflege formulierten Ziele betreffend die Ausbildungszahlen auf Stufe HF tragen die Grenzgänger bzw. Grenzgängerinnen, welche an unseren Gesundheitsinstitutionen ihre Ausbildung machen, bei.

Um die Ausbildung zur HF Pflege an der HF Pflege Schaffhausen absolvieren zu können, ist zwingend ein Arbeitsverhältnis mit den Spitälern Schaffhausen (oder auch mit einem Heim oder mit der Spitex) notwendig. Aufgrund der im Vergleich zu Deutschland deutlich besseren Arbeits- und Lohnbedingungen im Pflegebereich bleiben diese Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nach Beendigung der Ausbildung im hiesigen Gesundheitswesen tätig, so dass sich die Investitionen in die Ausbildung in aller Regel auszahlen.

II. Zielsetzung der Revision

Vorbemerkung: Das EGzBBG vom 6. Mai 2006 ist in den kommenden Jahren einer Totalrevision zu unterziehen. Die vorliegende Teilrevision von Art. 50 soll jedoch aus den im Abschnitt I dargelegten Gründen vorgezogen werden.

1. Intention

Mit der Teilrevision des EGzBBG sollen HF-Studierende in Sachen Studiengelder – unabhängig von ihrem Wohnsitz – die gleiche Rechtsstellung (wie inländische Studierende) erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen Fachbereich handelt, in dem Fachkräftemangel herrscht und ein öffentliches Interesse an ausreichend qualifiziertem Personal besteht, welcher allein mit Personen aus dem Inland nicht abgedeckt werden kann. Ein öffentliches Interesse besteht beispielsweise im Bereich der Pflege. Der Regierungsrat soll mit der vorgeschlagenen Teilrevision die Kompetenz erhalten, in der Berufsbildungsgebührenverordnung festzulegen, für welche Bildungsgänge der HF eine Gleichstellung zwischen ausländischen und inländischen Studierenden in Studiengeldfragen zur Anwendung kommen soll bzw. für welche Bildungsgänge auf die Erhebung eines vollen Studiengeldes für Personen mit Wohnsitz im Ausland verzichtet werden darf.

Die gleiche Rechtsstellung betreffend das Studiengeld zwischen Personen mit Wohnort in der Schweiz und solchen mit Wohnsitz im Ausland macht dabei aus verschiedenen Gründen Sinn:

- a) Bei den HF-Ausbildungsangeboten handelt es sich um für den Wirtschafts- und Wohnstandort Schaffhausen bedeutende Ausbildungsgänge, welche insbesondere im Bereich der Pflegeberufe zur Sicherstellung von genügend Fachpersonal beitragen. Die Auszubildenden stehen in

der überwiegenden Mehrheit der Fälle in einem Anstellungsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kanton Schaffhausen (im Bereich der HF Pflege zu 100 %). Infolge der im Vergleich zum benachbarten Ausland attraktiven Lohn- und Arbeitsbedingungen nimmt ein Grossteil der Absolventen bzw. Absolventinnen nach der Ausbildung eine Arbeitsstelle in der Schweiz an. Dieses Personal selbst auszubilden, ist demnach auch im ureigenen Interesse des Kantons Schaffhausen. Grundsätzlich wäre denkbar, die Finanzierung der Ausbildung an eine Verpflichtung nach Abschluss der Ausbildung zu koppeln. So könnte beispielsweise verlangt werden, dass sich die begünstigten Personen mit Wohnsitz im Ausland mit einem Ausbildungsvertrag verpflichten, ihren Beruf als Pflegeperson eine bestimmte Dauer in einem Betrieb im Kanton Schaffhausen auszuüben. Die Realisierbarkeit einer solchen Verpflichtung wäre jedoch vorgängig punkto Praktikabilität sowie Kosten und Nutzen sorgfältig zu prüfen.

- b) Wie vorstehend erläutert, ist der Kanton Schaffhausen auf Fachpersonen aus dem benachbarten Ausland angewiesen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Pflege. Mit eigenen Ausbildungen kann sichergestellt werden, dass Ausbildungsinhalte und Ausbildungsqualität den hiesigen Anforderungen entsprechen. Eine Nachqualifizierung von Fachpersonal mit ausländischen Ausbildungen entfällt.

2. Konsultationsverfahren

2.1 Auswertung der Konsultation

Das Konsultationsverfahren wurde am 1. Juni 2021 seitens des Vorstehers des Erziehungsdepartements lanciert und dauerte bis am 9. Juli 2021. Eingeladen wurden insgesamt 14 Institutionen und Gremien wie kantonale Wirtschaftsdachverbände (Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen [IVS], Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen [KGV], Kaufmännischer Verband Schaffhausen), Pflegespezifische Institutionen (OdaG Schaffhausen, Curaviva Schaffhausen, Spitäler Schaffhausen, Konferenz Ausbildungsverbund Pflege Schaffhausen), Kommissionen im Bereich Berufsbildung (Berufsbildungsrat des Kantons Schaffhausen, Aufsichtskommission der Höheren Fachschulen am BBZ Schaffhausen, Aufsichtskommission der HKV Handelsschule KV Schaffhausen) sowie die involvierten kantonalen Departemente (Departement des Innern, Volkswirtschaftsdepartement und Finanzdepartement). Daran teilgenommen haben elf Gruppierungen.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung (Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2), wonach der Regierungsrat Ausnahmen punkto Studiengelderhebung bei Studierenden mit Wohnsitz im Ausland beschliessen und insbesondere im Bereich der Pflege – aufgrund der erfüllten Voraussetzungen – darauf verzichten kann, sind alle Konsultationsteilnehmer einverstanden. Eine Mehrheit fordert indessen, dass die Ausnahmeregelung auf alle im Kanton Schaffhausen angebotenen HF-Bildungsgänge (insb. HF Technik) angewendet werden soll. Als mögliche Lösungsansätze wurde etwa die explizite Gleichstellung aller Studierenden unabhängig ihres Wohnortes oder die Abschwächung der Voraussetzung "Erhöhtes öffentliches Interesse" zu "Öffentliches Interesse" genannt. Ausserdem könnte bei Studierenden mit Wohnsitz im Ausland die Bedingung "Arbeitsort im Kanton Schaffhausen" einge-

fordert werden. Die Voraussetzung "Fachkräftemangel" ist unbestritten. Die Härtefallklausel bezüglich Studiengeldbeitrag (Art. 50 Abs. 2bis) wird von allen Teilnehmenden begrüsst. Die künftig als Kann-Vorschrift ausgestaltete Bestimmung betreffend die Erhebung von Gebühren für Aufnahme- und Qualifikationsverfahren (Art. 50 Abs. 3) stösst ebenfalls auf Zustimmung.

2.2 Anpassungen aufgrund der Konsultation

Gestützt auf die Konsultationsergebnisse hat das Erziehungsdepartement folgende Justierung am Gesetzestext (Art. 50 Abs. 2) vorgenommen. In Satz 2 soll die Voraussetzung "Erhöhtes öffentliches Interesse" abgeschwächt werden, so dass neu ein "Öffentliches Interesse" als eine der beiden geforderten Voraussetzungen – neben dem Erfordernis des Fachkräftemangels – für eine Ausnahme im Sinne einer Studiengeldreduktion genügt.

III. Erläuterungen zur Gesetzesänderung (Art. 50 EGzBBG)

Abs. 1

Studierende an HF haben für den jeweiligen Bildungsgang (z.B. HF Pflege, HF Technik) grundsätzlich ein entsprechendes Studiengeld zu entrichten. Gemäss Art. 10 HFSV gewähren die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden. Der HFSV sind mittlerweile alle Kantone beigetreten, weshalb sich die Unterscheidung zwischen Studierenden mit Wohnort im Kanton und ausserkantonalen Studierenden erübrigt. Die Studiengelder sind somit für alle Inländer gleich hoch, weshalb die Formulierung in Abs. 1 auf "Studierende mit Wohnort in der Schweiz" ausgeweitet wurde. Bei den ausserkantonalen Studierenden übernimmt gemäss HFSV der Vereinbarungskanton den Studiengeldbeitrag, für Studierende aus dem Kanton Schaffhausen werden diese Kosten vom Kanton via Budget übernommen. Der Berechnungsmechanismus und die Zuständigkeit für die Festlegung der konkreten Beiträge wird in einer regierungsrätlichen Verordnung, der sogenannten Berufsbildungsgebührenverordnung, in § 5 festgelegt.

Abs. 2

Studierende mit Wohnsitz im Ausland haben gemäss Satz 1 grundsätzlich ein volles Studiengeld zu bezahlen, da die HFSV nur für Studierende mit Wohnort in der Schweiz gilt bzw. anwendbar ist und die interkantonalen Finanzströme regelt. Es gibt keine diesbezüglichen internationalen Verträge zwischen der Schweiz und einem anderen Staat, insbesondere nicht mit Deutschland.

Satz 2 sieht nun Ausnahmen vom eben erwähnten Grundsatz vor, wobei die Kompetenz zur Regelung von solchen Ausnahmen an den Regierungsrat als Ordnungsgeber delegiert wird. Um den Handlungsspielraum einzugrenzen, müssen kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss in einem spezifischen Bereich (z.B. Pflegebereich) ein Fachkräftemangel herrschen, zum andern ist ein öffentliches Interesse an ausreichend qualifiziertem Personal nachzuweisen. Gestützt

auf diese beiden sachlichen Kriterien rechtfertigt es sich, das Studiengeld für Studierende mit Wohnsitz im Ausland bei gewissen Bildungsgängen (z.B. HF Pflege) – bei entsprechender Erfüllung der beiden Voraussetzungen – an dasjenige der Studierenden in der Schweiz anzugleichen. Studierende mit Wohnsitz im Ausland müssen überdies den Arbeitsort zwingend im Kanton Schaffhausen haben, sofern sie punkto Studiengeldbeitrag die gleiche Rechtsstellung wie inländische Studierende erlangen und somit von einem reduzierten Studiengeld profitieren möchten (vgl. Abschnitt I, Ziffer 1, S. 2, Fussnote 2). Die Bedingung betreffend den Arbeitsort wird dannzumal auf Verordnungsebene zu verankern sein.

Diese Möglichkeit schafft einen Anreiz, dass namentlich der Pflegepersonalbedarf auch künftig besser sichergestellt werden kann, weil für Studierende mit Wohnsitz im Ausland ein Bildungsgang an einer HF in der Schweiz damit finanziell attraktiv wird. Überdies kann auf drohende Engpässe (insb. Personalmangel in einem spezifischen Bereich) relativ flexibel und rechtzeitig reagiert werden.

Von den aktuell im Kanton Schaffhausen angebotenen Bildungsgängen der HF erfüllt aus Sicht des Regierungsrates aktuell der Studiengang HF Pflege am BBZ Schaffhausen beide vorstehend genannten Kriterien, welche eine Ausnahme rechtfertigen. Hinzu kommt, dass im Fachbereich Gesundheit überdies ein gesetzlicher Versorgungsauftrag auf Bundesebene verankert ist. Die vorgesehene Regelung entspricht zudem der aktuellen und langjährigen Praxis im Bereich der HF Pflege. Müssten Studierende aus dem Ausland ein volles Studiengeld entrichten (HF Pflege: Aktuell rund Fr. 21'000.– pro Jahr), dürfte sich kaum jemand für diese Studienrichtung entscheiden und das Rekrutierungsproblem im Pflegebereich an den Spitälern und in den Heimen dürfte sich noch signifikanter auswirken.

Ob allenfalls weitere HF-Bildungsgänge (z.B. HF Technik) die beiden Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllen, bedarf einer vertieften Abklärung in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement.

Schliesslich hält Satz 3 fest, dass Studierende mit Wohnsitz im Ausland gegenüber den inländischen Studierenden nicht bessergestellt werden dürfen. Diese Vorgabe schränkt die Kompetenz des Regierungsrates, was die untere Grenze der Studiengeldhöhe betrifft, zusätzlich ein.

Abs. 2^{bis}

Neu soll eine Härtefallregelung betreffend den (teilweisen) Erlass von Studiengeldern ins Gesetz implementiert werden, sofern Studierende ein entsprechendes begründetes Gesuch einreichen. Denkbare Fälle in der Praxis wären z.B. eine prekäre Einkommenssituation aufgrund eines Verlustes der Arbeitsstelle oder eine finanziell angespannte familiäre Situation infolge Scheidung oder Todesfall. Die Merkmale eines Härtefalls können nicht in einem Rechtserlass exakt festgelegt werden, weil es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Vielmehr ist es der Praxis überlassen, anhand des jeweiligen Einzelfalles die inhaltlichen Kriterien zu präzisieren.

Abs. 3

Diese Bestimmung wurde marginal angepasst, indem die Erhebung von Gebühren für Aufnahme- und Qualifikationsverfahren neu als Kann-Vorschrift formuliert ist und damit den zuständigen Gremien mehr Flexibilität einräumt. Der Regierungsrat soll die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung, und zwar in der erwähnten Berufsbildungsgebührenverordnung, regeln. Vorgesehen ist, eine Delegationsnorm an die Schulleitung zum Erlass eines entsprechenden Gebührenreglements zu statuieren.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Pro Jahr traten in den vergangenen Jahren durchschnittlich rund drei Personen mit ausländischem Wohnsitz in einen Studiengang der HF Pflege Schaffhausen ein, wobei alle Absolventen bzw. Absolventinnen mit einem Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag bei den Spitälern Schaffhausen oder einem sonstigen Dienstleister im Gesundheitswesen des Kantons oder einer Gemeinde angestellt waren bzw. sind und in aller Regel nach der Ausbildung weiterhin für das regionale Gesundheitswesen tätig bleiben.

Da diesen Personen in der Vergangenheit kein volles Studiengeld, sondern derselbe Studiengeldbetrag wie Studierenden mit Wohnort in der Schweiz in Rechnung gestellt wurde und mit der Gesetzesrevision diese aus Sicht des Regierungsrates sinnvolle Praxis in den legalen Zustand überführt werden soll, ergeben sich faktisch keine direkten negativen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur aktuellen Situation.

Unter der theoretischen Annahme, dass sich sämtliche Studierenden der HF Pflege Schaffhausen mit Wohnsitz im Ausland bei jährlichen Studiengeldbeiträgen von rund Fr. 21'000.- trotzdem für den besagten Bildungsgang eingeschrieben hätten, würde dies Mehreinnahmen von rund Fr. 189'000.- generieren (Annahme: Jährlich 3 Neueintritte, 3-jähriger Ausbildungsgang = 9 Studierende). Die seit der Feststellung der Finanzkontrolle herrschende Unsicherheit bezüglich der Studiengelder für HF-Pflege-Studierende mit Wohnsitz im Ausland zeigt auf, dass mit einem deutlichen Rückgang an Studierenden mit Wohnsitz im Ausland zu rechnen wäre, müssten diese ein volles Studiengeld bezahlen. Im aktuellen Studienjahr absolvieren zwei Personen mit Wohnsitz im Ausland den Studiengang HF Pflege. Dies ist insbesondere unter dem Aspekt des grossen öffentlichen Interesses an einem gut funktionierenden Gesundheitswesen sowie in Anbetracht des Fachkräftemangels im Bereich der Pflege nicht wünschenswert.

Aufgrund der Teilnahme von jeweils wenigen Personen mit Wohnsitz im Ausland an den einzelnen Bildungsgängen der HF Pflege entstehen zudem auch keine substanziellen Mehrkosten beim Bildungsanbieter BBZ. Die Aufnahme der wenigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland kann zur Arrondierung der bestehenden Klassen genutzt werden und erfolgt somit praktisch ohne Kostenfolge.

Der Regierungsrat vertritt aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Meinung, dass es sich bei der vorliegenden Teilrevision des EGzBBG um einen wichtigen und dringend nötigen Beitrag zur Sicherung von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal handelt.

V. Antrag

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zuzustimmen.

Schaffhausen, 9. November 2021

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

Änderung Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 50

¹ Für Angebote der höheren Berufsbildung wird von Studierenden mit Wohnort in der Schweiz ein Studiengeldbeitrag bis Fr. 5'000.– pro Semester erhoben. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Höhere
Berufsbildung

² Von Studierenden mit Wohnsitz im Ausland wird ein volles Studiengeld erhoben. Der Regierungsrat kann für Bildungsgänge Ausnahmen vorsehen, sofern ein Fachkräftemangel und ein öffentliches Interesse nachgewiesen sind. Studierende mit Wohnsitz im Ausland dürfen gegenüber Studierenden mit Wohnort in der Schweiz nicht bessergestellt werden.

^{2bis} In Härtefällen kann die Schulleitung auf begründetes Gesuch hin die Studiengelder ganz oder teilweise erlassen.

³ Es können Gebühren für Aufnahme- und Qualifikationsverfahren erhoben werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. In Härtefällen können auf Gesuch hin die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: